

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärartspflicht	Seite 287—290
B. Militär-Einquartierung und Vorspann	„ 290—292

Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr, Erziehunghaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken werden infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 nicht mehr veröffentlicht.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärartspflicht.

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 neue Vorschriften über die Militärartspflicht getroffen.

Die Militärart besteht aus einer Dienstersatztag und gegebenenfalls aus einer Elterntage.

Zur Zahlung der Dienstersatztag sind verpflichtet:

- die wegen Dienstuntauglichkeit nicht Assentierten;
- die vor vollendeter Dienstpflicht wegen einer nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführten Dienstuntauglichkeit Entlassenen;
- die stellungs- und dienstpflichtigen Auswanderer;
- Stellungsflüchtige über 36 Jahre.

Die Militärartspflicht erstreckt sich höchstens auf zwölf Jahre.

Die Dienstersatztag beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: bis einschließlich:

von mehr als: bis einschließlich:

	K	K	K		K	K	K
1. Klasse:	1.200	1.300	6	18. Klasse:	13.000	15.000	285
2. "	1.300	1.400	7	19. "	15.000	17.000	339
3. "	1.400	1.600	9	20. "	17.000	19.000	394
4. "	1.600	1.800	11	21. "	19.000	22.000	458
5. "	1.800	2.000	13	22. "	22.000	26.000	564
6. "	2.000	2.400	17	23. "	26.000	30.000	678
7. "	2.400	2.800	23	24. "	30.000	34.000	795
8. "	2.800	3.200	29	25. "	34.000	38.000	915
9. "	3.200	3.600	35	26. "	38.000	44.000	1.050
10. "	3.600	4.000	43	27. "	44.000	52.000	1.260
11. "	4.000	4.800	55	28. "	52.000	60.000	1.500
12. "	4.800	5.600	70	29. "	60.000	68.000	1.753
13. "	5.600	6.600	88	30. "	68.000	76.000	2.018
14. "	6.600	7.800	113	31. "	76.000	84.000	2.292
15. "	7.800	9.200	143	32. "	84.000	92.000	2.574
16. "	9.200	11.000	182	33. "	92.000	100.000	2.865
17. "	11.000	13.000	232				

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Diensterfajtagare um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Diensterfajtagare 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Diensterfajtagare 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Diensterfajtagare um je 750 K.

Die Diensterfajtagare ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Diensterfajtagare niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Diensterfajtagare erübrigt.

Für die Veranlagung der Diensterfajtagare ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärarzpflchtigen im Arzpflchtjahre zugrunde gelegt wurde; daselbe ist aus der dem Militärarzpflchtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

Zur Entrichtung einer Elterntage sind die Eltern nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verpflichtet, sofern ihr Einkommen 4000 K übersteigt.

Die Militärarzpflcht ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten, u. zw. in der Regel am 1. Oktober.

Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärarzpflchtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärarzpflcht alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Alle Diensterfajtagarzpflchtigen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärarzpflcht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Arzpflchtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mittels einer vorgeschriebenen Druckform mündlich oder schriftlich zu melden.

Militärarzpflchtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Für schwerere Delikte sind Geldstrafen bis zu 1000 K vorgesehen.

Die im nachstehenden gegebenen Daten beziehen sich im allgemeinen bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung (Veranlagung) der Militärarzpflcht nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke der Verpflichteten vorgenommen wird.

1. Ergebnis der Meldung zur Veranlagung der Militärarzpflcht in den Jahren 1908 und 1909.

Meldestelle (Bezirk)	Einheimische					Fremdzuständige		
	Meldungen im Jänner	Strafanzuzeigen wurden erkannt	zur Veranlagung herangezogen bis zum Ende des Jahres	Hier von wurden		Meldungen im Jänner	Meldungen vom 1. Februar bis 31. Decemb.	Summe
				bemessen	befreit			
1908	20.462	23.877	44.989	20.284	24.705	13.155	22.121	35.276
1909	30.745	16.547	48.819	21.722	27.097	23.805	18.502	42.307
und zwar im Jahre 1909:								
I (Innere Stadt) . . .	595	343	807	576	231	450	401	851
II (Leopoldstadt) . . .	1.733	1.148	2.604	1.511	1.093	1.882	1.555	3.437
III (Landstraße) . . .	2.287	1.074	3.152	1.923	1.229	1.816	1.073	2.889
IV (Wieden) . . .	935	477	1.073	726	347	544	481	1.025
V (Margareten) . . .	175	936	2.237	995	1.242	125	922	1.047
VI (Mariahilf) . . .	1.189	546	1.504	842	662	780	530	1.310
VII (Neubau) . . .	1.388	572	1.898	1.105	793	830	593	1.423
VIII (Josefstadt) . . .	917	462	1.258	783	475	625	476	1.101
IX (Alsergrund) . . .	1.499	812	1.991	1.162	829	1.239	858	2.097
X (Favoriten) . . .	1.874	1.063	2.492	846	1.646	2.136	2.297	4.433
XI (Simmering) . . .	588	305	835	361	474	587	401	988
XII (Meidling) . . .	1.408	932	2.425	852	1.573	1.067	1.052	2.119
XIII (Giesing) . . .	1.383	851	2.303	931	1.372	1.100	744	1.844
XIV (Rudolfsheim) . . .	1.560	765	2.095	797	1.298	1.569	1.167	2.736
XV (Hernals) . . .	787	425	1.097	541	556	606	578	1.184
XVI (Ottakring) . . .	3.077	1.531	4.440	1.395	3.045	2.660	1.897	4.557
XVII (Gernals) . . .	1.909	724	2.429	991	1.438	1.587	897	2.484
XVIII (Währing) . . .	1.581	653	2.160	1.153	1.007	935	519	1.454
XIX (Döbling) . . .	708	337	1.210	699	511	417	305	722
XX (Brigittenau) . . .	942	492	1.389	527	862	1.536	1.089	2.625
XXI (Floridsdorf) . . .	795	433	1.130	546	584	1.314	667	1.981
Militärarzpflcht-Abteilung für außerhalb Wiens wohnhafte Diensterfajtagarzpflchtige . . .	3.415	1.666	8.290	2.460	5.830	.	.	.

2. Ergebnis der Militärtaet-Meldung, -Bemessung und -Befreiung bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtaetpflichtigen in den Jahren 1908 und 1909.

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Anzahl der Diensttaet- taetpflichtigen laut Verzeichnisses	Sieben haben sich		Von den zur Veranlagung Herangezogenen wurden	
		gemeldet, bzw. wurden zur Veranlagung herangezogen	nicht gemeldet und waren auszuforschen	mit Diensttaet-, rückfichtlich Elterntage bemessen	von der Entrichtung der Militärtaet befreit
1908	52.010	44.989	7.031	16.496	21.194
1909	54.801	48.819	5.982	16.319 ¹⁾	20.811

¹⁾ In 11.689 Fällen war die Veranlagung am 31. Dezember 1909 noch nicht abgeschlossen.

3. Ergebnis der Veranlagung der Militärtaet bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtaetpflichtigen in den Jahren 1908 und 1909.

Bemessungsstelle (Bezirk)	Postnummern des Vorschreibungsverzeichnisses	Diensttaettag		Elterntage	
		K	h	K	h
1908	—	328.008	—	608.980	50
1909	—	519.975	50	984.713	—
und zwar im Jahre 1909:					
I (Innere Stadt) . . .	1 bis 613	61.654	—	122.029	—
II (Leopoldstadt) . . .	1 " 1539	49.264	—	64.650	—
III (Landstraße) . . .	1 " 1733	35.660	—	21.591	50
IV (Wieden)	1 " 790	29.525	—	17.701	50
V (Margareten)	1 " 785	13.599	—	5.549	—
VI (Mariahilf)	1 " 689	22.624	—	19.410	—
VII (Neubau)	1 " 1096	31.293	50	17.593	50
VIII (Josefstadt)	1 " 794	26.424	50	19.501	50
IX (Alsergrund)	1 " 1252	40.439	—	38.355	—
X (Favoriten)	1 " 578	7.880	—	6.477	—
XI (Simmering)	1 " 281	3.543	—	874	—
XII (Meidling)	1 " 807	13.969	—	5.632	50
XIII (Hietzing)	1 " 818	17.151	—	24.238	—
XIV (Rudolfsheim) . . .	1 " 839	14.584	50	5.294	—
XV (Fünfhaus)	1 " 572	10.870	—	4.862	50
XVI (Donaufeld)	1 " 1307	18.259	—	7.208	—
XVII (Hernals)	1 " 859	13.054	—	6.228	—
XVIII (Bäckerstr.) . . .	1 " 1195	25.933	—	26.878	50
XIX (Döbling)	1 " 572	14.622	—	36.943	—
XX (Brigittenau)	1 " 539	7.897	—	6.361	—
XXI (Floridsdorf)	1 " 466	7.441	—	2.969	—
Magistratische Militärtaet- Abteilung ¹⁾	1 " 1983	54.289	—	474.366	50

¹⁾ Für außerhalb Wiens wohnhafte Diensttaettagtaetpflichtige und deren Eltern.

4. Übersicht über die in den Jahren 1908 und 1909 vorgeschriebenen Militärtagen sowie über die eingehobenen Strafgeelder und Wehrstrafenhälften¹⁾ ungarischer Staatsangehöriger.

Bemessungs= (Rechnungs=) jahr	Vorschreibung an				Eingehobene und abgeführte				Gesamt= vorschreibung für den Militärtag= fonds	
	Dienstertag= tage		Efterntage		Strafbeträge		Wehrstrafen= hälften			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1908	328.008	—	608.980	50	12.806	59	990	—	950.785	09
1909	519.975	50	934.713	—	47.089	15	1.226	—	1,503.003	65

1) Die Hälfte der eingehobenen Strafgelder fällt dem ungründlichen Militärtarfonde zu.

¹⁾ Die Hälfte der eingehobenen Strafgeelder fällt dem ungarischen Militärtagsfonds zu.

B. Militär-Einquartierung und Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende,¹⁾ je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Marschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenträger und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Arrialskafernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Kafernen oder Notkafernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzählungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.²⁾

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. In zwei der Gemeinde Wien gehörigen Objekten findet gegenwärtig eine bleibende gemeinsame Einquartierung statt, und zwar in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne im XIII. Bezirke, Mitteldorferstraße Nr. 138 und in der sogenannten Krimsky- (Not-)Kaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37. Die bleibende Einzeln-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Wächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzeln-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausbezahlt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzählung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0,1 Heller von der Mietzinstrone).

¹⁾ Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungsvorschriften vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — ²⁾ Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1905–1909.

Jahr ¹⁾	Vorübergehende Einquartierung													
	Gemeinsame Einquartierung				Einzeln-Einquartierung									
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾													
	an Unterkunft für		an Nebenlokalitäten ³⁾	an Unterkunft für						Mehrfachbedarf an Einrichtungsgegenständen ⁶⁾	Durchzugskosten ⁶⁾	an Kochservice ⁶⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten ³⁾
	Unteroffiziere, je ein Zimmer	die Mannschaft		kommandierende Generale	sonstige Generale ⁴⁾	Stabsoffiziere ⁴⁾	sonstige Offiziere ⁴⁾	Unteroffiziere, je ein Zimmer	die Mannschaft					
1905	—	—	—	—	219	2439	27.724	10.815	10.815	15.168	9.781	—	9.167	—
1906	—	739	4	—	152	1893	28.119	12.058	18.267	16.063	8.412	—	1.771	—
1907	—	3551	24	—	205	2137	32.536	14.473	21.896	15.204	12.308	—	1.819	—
1908	—	—	—	—	259	2161	24.281	13.908	19.809	19.186	950	—	22.307	—
1909	—	—	—	14	250	2762	28.181	17.649	24.376	25.975	219	—	41.542	1387

(Fortsetzung.)

Jahr ¹⁾	Bleibende Einquartierung							Vorspann			
	Gemeinsame Einquartierung ⁸⁾					Einzeln-Einquartierung		Zahl der vom Vorspann- pächter beige- stellten Wagen			
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾										
	an Unterkunft für				an Nebenlokalitäten ³⁾	an Unterkunft für Unter- offiziere, je zweien ein Zimmer	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für ver- heiratete Unteroffiziere	einpännige	zweipännige	Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ⁷⁾	
	Unteroffiziere, je ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweiten ein Zimmer	die Mannschaft	die Pferde							
1905	594	495	161.339	120.016	6.230	14.720	634	1	301		10.884
1906	—	—	108.770	86.158	5.849	8.698	752	—	181		7.904
1907	—	—	108.768	86.140	5.740	12.130	810	2	322		15.409
1908	—	—	109.068	86.376	5.744	17.887	791	2	267	11.904	
1909	—	—	111.746	103.800	8.030	23.816	862	—	269	13.548	

¹⁾ Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endet, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — ²⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kasseler, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer und -dauer. — ³⁾ Kasernen, Arreste etc. — ⁴⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgehilfen, Militärbeamte u. dgl. — ⁵⁾ Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — ⁶⁾ Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gehege stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzeln-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Managelgeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Koffkassernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservice“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, wozüglich Hundefleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — ⁷⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — ⁸⁾ Die Bequartierung in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne ist in diesen Ziffern nicht berücksichtigt. Der Ausfall im Jahre 1906, 1907, 1908 und 1909 erklärt sich durch die gegen Ende 1905 erfolgte Auflösung der bleibenden gemeinsamen Einquartierung in der sogenannten Nagler-Kaserne.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1905—1909.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 ³⁾		
	Abgabe der Hauseigenen-tümer ¹⁾ (Einquartierungs-beller)		Vergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes ²⁾ und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben						
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1905	233.506	29	266.623	18	500.129	47	245.398	68	+	254.730	79	3.641.216	41
1906	288.300	90	251.539	88	539.840	78	196.876	98	+	342.963	80	3.794.904	—
1907	298.291	95	255.666	15	553.958	10	198.487	62	+	355.470	48	3.958.780	05
1908	292.623	62	180.348	56	472.972	18	179.758	40	+	293.213	78	4.135.508	80
1909	303.394	20	183.802	49	487.196	69	204.672	35	+	282.524	34	4.302.914	96

¹⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 290. — ²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Heizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbeitrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungskosten für die Unterkunft von Familiengliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzählung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kottkammer (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4,4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8,4 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kottkammer (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,2 kg Mischfleisch ohne Zuwage), vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1909 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 67 h, vom Lande 16 h, zusammen 83 h vergütet. Für den Kocher wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzählung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Sägebezuge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Der für 1905 bis 1909 angegebene Betrag umfaßt je 138.846 K 40 h an Militärgeldern für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne. — ³⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Rezerven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungswesen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgegeben und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militär-Einquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1905—1909.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer ¹⁾		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes ¹⁾		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1905	10.747	10	2862	94	13.610	04	6473	48	558	20	7031	68
1906	10.872	40	2149	92	13.022	32	4894	—	362	30	5256	30
1907	11.258	20	4028	16	15.286	36	8936	—	575	80	9511	80
1908	10.959	70	3056	86	14.016	56	7586	65	480	24	8066	89
1909	10.807	70	3538	72	14.346	42	8163	70	385	40	8549	10

¹⁾ Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ararischen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspann-Umlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).